



Neuregelung der Offenlegung von Jahresabschlüssen

Das „Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)“ ist am 15. November 2006 im Bundesgesetzblatt verkündet worden; es tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Im Folgenden werden die Gesetzesänderungen bezogen auf die Offenlegung von Jahresabschlüssen noch einmal dargelegt, die wir schon im Monatsbrief des Monats September 2006 ausführlich beschrieben haben.

Der elektronische Bundesanzeiger

Um die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse zu erleichtern, sollen für ihre zentrale Entgegennahme, Speicherung und Veröffentlichung nicht mehr die Amtsgerichte, sondern der elektronische Bundesanzeiger zuständig sein. Damit werden die Gerichte von justizfernem Verwaltungsaufwand entlastet und der elektronische Bundesanzeiger zu einem zentralen Veröffentlichungsorgan für wirtschaftsrechtliche Bekanntmachungen ausgebaut.

Die Form der Einreichung der zu veröffentlichenden Unterlagen

Die Unterlagen der Rechnungslegung sind künftig elektronisch einzureichen; über die Einzelheiten der elektronischen Einreichung wird der elektronische Bundesanzeiger rechtzeitig vor Inkrafttreten des EHUG unter www.ebundesanzeiger.de informieren. Daneben soll für eine Übergangszeit bis Ende 2009 auch eine Einreichung in Papierform möglich sein – dies sieht eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz vor, der vom Bundesrat allerdings noch zugestimmt werden muss. Unternehmen können die Unterlagen der Rechnungslegung in Word, Excel- oder XML-Format (nicht jedoch im pdf-Format) übermitteln.

Die Höhe des Ordnungsgeldes

Wer seinen Jahresabschluss nicht gemäß § 325 HGB offen legt, muss künftig mit einem Ordnungsgeld von mindestens 2.500 EUR, maximal 25.000 Euro rechnen. Das ab 1. Januar 2007 neu errichtete Bundesamt für Justiz in Bonn verfolgt alle Unter-

nehmen von Amts wegen, die sich weigern, ihren Jahresabschluss offen zu legen. Dies gilt für Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2005 beginnen.

Die Offenlegungsfrist sowie die offen zu legenden Unterlagen

Die Offenlegungsfrist beträgt gemäß § 325 Abs. 1 Satz 2 HGB wie bisher grundsätzlich zwölf Monate, bei kapitalmarktorientierten Unternehmen jedoch gemäß § 325 Abs. 4 HGB nur noch längstens vier Monate. Das bedeutet, dass Unternehmen Ihren Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 sowie die weiteren offenlegungspflichtigen Unterlagen (bei mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften gemäß § 267 HGB: Lagebericht, Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, Bericht des Aufsichtsrates, Entsprechenserklärung nach § 161 AktG - Corporate Governance -, Gewinnverwendungsvorschlag beziehungsweise Gewinnverwendungsbeschluss) regelmäßig bis spätestens 31. Dezember 2007 bzw. 30. April 2007 im elektronischen Bundesanzeiger offen gelegt haben müssen.

Das Ordnungsgeldverfahren

Nach dem bisherigen Recht verfolgten die Registergerichte Publizitätsverweigerer nur auf besonderen Antrag, wenn ein Unternehmen seinen Jahresabschluss nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht oder beim Handelsregister hinterlegt hatte. Dennoch sind in der Vergangenheit 85 % bis 90 % aller zur Offenlegung verpflichteten Unternehmen dieser Auflage nicht nachgekommen. In Zukunft wird das neu geschaffene Bundesamt für Justiz ein Ordnungsgeldverfahren entsprechend der Regelungen in § 325 Abs. 2 bis 6 HGB zwingend von Amts wegen durchführen.

Das Ordnungsgeldverfahren ist ein Justizverwaltungsverfahren. Zur Vertretung der Beteiligten sind auch Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte sowie weitere Personen und Vereinigungen gemäß § 3 Nr. 1 bis 4 Steuerberatungsgesetz befugt (§ 335 Abs. 2 HGB).



Neuregelung der Offenlegung von Jahresabschlüssen

Die Sechswochenfrist

Den Mitgliedern des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft (& Co.) ist unter Androhung eines Ordnungsgeldes in bestimmter Höhe aufzugeben, innerhalb einer Frist von sechs Wochen vom Zugang der Androhung an ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen oder die Unterlassung mittels Einspruch gegen die Verfügung zu rechtfertigen. Mit der Androhung des Ordnungsgeldes sind den Beteiligten zugleich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Wenn die Beteiligten nicht spätestens sechs Wochen nach dem Zugang der Androhung der gesetzlichen Pflicht entsprochen oder die Unterlassung mittels Einspruch gerechtfertigt haben, ist das Ordnungsgeld festzusetzen und zugleich die frühere Verfügung unter Androhung eines erneuten Ordnungsgeldes zu wiederholen. Wenn die Sechswochenfrist nur geringfügig überschritten wird, kann das Bundesamt das Ordnungsgeld herabsetzen. Der Einspruch gegen die Androhung des Ordnungsgeldes und gegen die Entscheidung über die Kosten hat keine aufschiebende Wirkung. Führt der Einspruch zu einer Einstellung des Verfahrens, ist zugleich auch die Kostenentscheidung aufzuheben (§ 335 Abs. 3 HGB).

Die Übermittlung der Größenmerkmale einer Kapitalgesellschaft

Liegen dem Bundesamt in einem Verfahren keine Anhaltspunkte über die Einstufung einer Gesellschaft im Sinn des § 267 Abs. 1, 2 oder 3 HGB vor, so ist den Beteiligten zugleich mit der Androhung des Ordnungsgeldes aufzugeben, im Fall des Einspruchs die Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrages (§ 268 Abs. 3 HGB), die Umsatzerlöse in den ersten zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag (§ 277 Abs. 1 HGB) und die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer (§ 267 Abs. 5 HGB) für das betreffende Geschäftsjahr und für diejenigen vorausgehenden Geschäftsjahre, die für die Einstufung nach § 267 Abs. 1, 2 oder Abs. 3 HGB erforderlich sind,

anzugeben. Unterbleiben die Angaben, so wird für das weitere Verfahren vermutet, dass die Erleichterungen der §§ 326 und 327 HGB nicht in Anspruch genommen werden können. Gleiches gilt für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht, entsprechend der Maßgabe, dass an die Stelle der §§ 267, 326 und 327 HGB der § 293 HGB tritt (§ 335 Abs. 6 HGB).

Die EU-weite Pflicht zur Veröffentlichung

Die Pflicht zur elektronischen Veröffentlichung von Unterlagen der Rechnungslegung besteht ab 1. Januar 2007 aufgrund einer EU-Richtlinie (2003/58EG) europaweit. Eine entsprechende, in der Regel kostenpflichtige Online-Recherche ist auch in den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten schon derzeit möglich.

Die vorgenannten Informationen wurden bfd mit freundlicher Unterstützung von Rödl & Partner zur Verfügung gestellt.

Der gesamte Inhalt der Newsletter ist geistiges Eigentum der **Rödl & Partner GbR** und steht unter Urheberschutz. Nutzer dürfen den Inhalt nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Änderung, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für die vorgenannten Inhalte kann keine Gewähr für die Korrektheit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden.